

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität**

Frankfurt am Main vom 20. März 2024

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-G-U

¹Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Februar 2025 um 200,00 Euro, dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 4,8 v.H.,
- b) zum 1. August 2025 um weitere 5,5 v.H.

²Soweit die Summe der Erhöhungen nach Satz 1 Buchstaben a und b insgesamt keine Erhöhung um 340,00 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. August 2025 auf 340,00 Euro festgesetzt.

2. Auszubildende

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-G-U BBiG werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Februar 2025 um einen Festbetrag in Höhe von 100,00 Euro,
- b) zum 1. August 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 4 zu § 17 Abs. 4 TV-G-U,
- b) die Garantiebeträge nach § 6 Abs. 4 TVÜ-G-U,
- c) die Zulagenbeträge in der Anlage E zum TV-G-U,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-G-U,
- e) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

zum 1. Februar 2025 um 4,8 v.H. (umgerechneter Sockel) und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 v.H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-G-U beträgt für

4
S. Claes
b.M.P.

- a) vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,3 v.H.
- b) vor dem 1. August 2025 zustehende Entgeltbestandteile 5,0 v.H.

4. Inflationausgleich

Die Vertragsparteien schließen den sich aus der Anlage ergebenden „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)“ vom 20. März 2024. Der Tarifvertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist nach Abschnitt VIII.

5. Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften

Zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchskräften wird den Auszubildenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität eine monatliche Ausbildungszulage in Höhe von 200,- EUR gewährt.

Inkrafttreten: 1. August 2024

6. Inkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

Die von den Gewerkschaften gekündigten Entgeltregelungen werden für die Zeit bis 31. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

II. Weiterentwicklung der Fachkräfteoffensive und Attraktivitätssteigerung

1a § 16 Absatz 2 S.2 und S. 3 erhalten folgende Fassung:

„²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung. ³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Mai 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3.“

Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 wird geändert:

Einfügen einer neuen Ziff. 3a:

Bei der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung nach Satz 3 können auch Tätigkeiten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses berücksichtigt werden. Hier kommt es maßgeblich darauf an, ob Beschäftigte für eine Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten mit unabhängigen Nachweisen über Art und Umfang die Einschlägigkeit der bisherigen Berufserfahrung belegen können und diese hauptberuflich ausgeübt wurde.

Niederschriftserklärung zu § 16 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass eine einschlägige Berufserfahrung nicht voraussetzt, dass die Tätigkeit beim früheren Arbeitgeber in derselben Entgeltgruppe eingruppiert war.

↳
S. Claus
B. Meyer

Niederschriftserklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 4:

Inhaltlich kommen als förderliche Zeiten in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten, die von der Bewerberin/dem Bewerber bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind.

In §16 Absatz 2a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wechseln Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, wird die dort erworbene Stufe inklusive Restlaufzeiten übernommen, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 gegeben sind.“

1b. § 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ³Beschäftigten mit einem Entgelt der vorletzten oder der letzten Stufe kann abweichend von Satz 1 ein um bis zu 20 v.H. des individuellen Tabellenentgelts höheres Entgelt gewährt werden. ⁴Die Gewährung der Zulagen nach den Sätzen 1 bis 3 kann befristet werden. ⁵Die Zulagen sind auch als befristete Zulagen widerruflich. ⁶§ 18 bleibt unberührt.“

1c. § 40 wird entsprechend angepasst.

1d. § 40 Nr. 9 zu § 34 Abs. 3 gilt in folgender Fassung

¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches/dienstliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei den anderen Arbeitgebern als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Die beim Land Hessen und der TU Darmstadt in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zurückgelegten Zeiten werden bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. ⁵Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

h
S. Auer
A. Meyer

2. Fachkräftezulage in § 18 TV-G-U

§ 18 TV-G-U erhält folgende Fassung:

„§ 18 Fachkräftezulage

- (1) ¹Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigten nach Abschnitt 11, Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 bis 2 sowie Abschnitt 15 Unterabschnitt 5 und Abschnitt 21 Unterabschnitte 1 bis 2 Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 25 v.H. des individuellen Tabellenentgelts gewährt werden. ²Die Zulage kann befristet gewährt werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. ⁴§ 16 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) ¹Darüber hinaus kann Beschäftigten in begründeten Ausnahmefällen und im begrenzten Maße eine Zulage in Höhe von bis zu 1.500 Euro monatlich gezahlt werden, wenn ihnen vorübergehend ganz oder teilweise andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden. ²Bei Übertragung dieser Aufgaben kann die Zulage nach Satz 1 auch einzelnen oder allen Beschäftigten innerhalb einer Gruppe in Höhe von jeweils bis zu 1.500 Euro monatlich gezahlt werden. ³§ 24 Absatz 2 findet Anwendung. ⁴Die Gewährung der Zulage ist längstens auf die Dauer der Aufgabenübertragung zu befristen. ⁵Die Zulage ist widerruflich. ⁶§§ 14 und 16 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (3) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden.“

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

1. Die Informationsrechte des Personalrats nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Personalvertretungsgesetz sind zu wahren.
2. Die Zulage kann 2 v.H. der Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewährt werden. Diese Grenze darf im Mittel über zwei Kalenderjahre hinweg nicht überschritten werden. Die Zulage nach Absatz 1 wird auf die Höchstgrenze nicht angerechnet.

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen der Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-G-U gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 18 analysieren sowie bewerten und diese gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen weiterentwickeln. Die Regelung des Absatzes 2 ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 ohne Nachwirkung außer Kraft. Beschäftigte, denen zu diesem Zeitpunkt die Zulagen nach § 18 gezahlt werden, erhalten diese weiterhin als Besitzstandszulage.

Inkrafttreten dieser Regelungen zum 1. Januar 2025.

h
S. Claes
P. Meyer

3. Tarifgespräche zur Entgeltordnung zum TV-G-U

Die Niederschriftserklärung Nr. 9 zur Entgeltordnung zum TV-G-U wird wie folgt gefasst:

„9. Aufgrund sich ändernder Berufsbilder sowie Verwaltungsstrukturen und -aufgaben verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-G-U nach Abschluss der Redaktion zur Tarifrunde 2024. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung der Entgeltordnung zum TV-G-U an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung der Gespräche mit dem Land Hessen aufgenommen.“

4. Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 erhält zum 1. Januar 2025 folgende Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	ab dem Kalenderjahr 2025
1 bis 8	90 v.H.
9a bis 16	60 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 erhält in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:“

Bei Beschäftigten, die bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a oder die Entgeltgruppe 9b Stufe 2 oder 3 höhergruppiert werden, erhöht sich der Bemessungssatz um 2 v.H. für jeden vollen Kalendermonat der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 8.“

Niederschriftserklärung:

*„Zur Erläuterung der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:
Werden Beschäftigte in der Entgeltgruppe 8 zum 15. April eines Jahres in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert, erhöht sich der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung in diesem Jahr von 54,97 v.H. um 3 x 2 v.H. auf 60,97 v.H.“*

Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 erhält ab dem 1. Januar 2025 folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:“

Bei Beschäftigten, die bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a oder die Entgeltgruppe 9b Stufe 2 oder 3 höhergruppiert werden, erhöht sich der Bemessungssatz um 2,2 v.H. für jeden vollen Kalendermonat der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 8.“

Niederschriftserklärung:

„Zur Erläuterung der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

*B. Meyer
S. O. K.*

Werden Beschäftigte in der Entgeltgruppe 8 zum 15. April eines Jahres in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert, erhöht sich der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung in diesem Jahr von 60 v.H. um 3 x 2,2 v.H. auf 66,6 v.H.“

III. Beschäftigungssicherung Nachwuchskräfte

§ 19 TVA-G-U BBiG wird vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2026 wieder in Kraft gesetzt.

IV. Sonstiges Tarifrecht

1. Freizeit statt Geld; § 6a TV-G-U

Die Möglichkeit, durch Reduzierung der Jahressonderzahlung zusätzlich zwei Arbeitstage Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen, wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert; der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2025 gestellt werden.

2. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit; § 8 Absatz 3 TV-G-U

§ 8 Absatz 3 TV-G-U wird aufgehoben.

Inkrafttreten: 1. August 2024

3. Verbesserung im Bereich der Stufenlaufzeit für besondere Lebenssituationen; § 17 Absatz 3 TV-G-U

Die im Satz 1 abschließend aufgeführte Aufzählung wird um die Angabe „Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 44b SGB V“ ergänzt.

Inkrafttreten: 1. August 2024

4. Erweiterung der Anspruchsberechtigten bei Arbeitsbefreiungstatbeständen; § 29 TV-G-U; sowie bei den Elterntagen; § 29b TV-G-U

- a) Erweiterung der Anspruchsberechtigten bei dem Arbeitsbefreiungstatbestand „Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin/der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin“; § 29 TV-G-U

Der Anspruchskreis der Berechtigten wird durch die Aufnahme der nachfolgenden Protokollerklärung erweitert:

„Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe a:

¹Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die gemeinschaftlich mit ihrem/seinem Ehepartner oder ihrer/seiner Ehepartnerin ein Kind adoptieren wollen, mit Beginn der Adoptionspflegezeit im Sinne des § 1744 BGB, wenn zu diesem Zeitpunkt das Kind noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat.

²Bei Beschäftigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsteht der Arbeitsbefreiungstatbestand, wenn ein Kind mit dem Ziel einer Adoption und einer Sukzessivadoption erstmals in den gemeinsamen Haushalt zur Adoptionspflege im Sinne des § 1744 BGB aufgenommen wird und das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat.“

Dauerpflege für Kinder, inklusive der lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, soll entsprechend aufgenommen werden.

*AM 6
Sclae*

b) **Erweiterung der Anspruchsberechtigten für die gewerkschaftliche Tätigkeit; § 29 Absatz 4 TV-G-U**

§ 29 Absatz 4 TV-G-U wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf Anforderung und durch entsprechenden Nachweis der vertragsschließenden Gewerkschaften kann den gewählten Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gremien zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende betriebliche/dienstliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen von Mitgliedern der Tarifkommission mit dem Arbeitgeber sowie zu deren Vor- und Nachbereitung kann auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend für nicht in Gremien gewählte Gewerkschaftsmitglieder zur Teilnahme an Vorbereitungen von Tarifverhandlungen in einem Umfang von bis zu zwei Werktagen.

Protokollerklärung zu Satz 2:

Vorbereitungszeiten sind insbesondere die Mitgliederversammlung zur Wahl einer Tarifkommission und/oder Sitzungen der Tarifkommission zur Forderungsdiskussion und/oder zum Forderungsbeschluss. Nachbereitungszeiten sind Sitzungen der Tarifkommission innerhalb einer laufenden Erklärungsfrist zur Bewertung eines Tarifergebnisses und/oder Einleitung einer Mitgliederbefragung.“

c) **Erweiterung der Anspruchsberechtigten bei den Elterntagen; § 29b TV-G-U**

Der Anspruchskreis der Berechtigten umfasst auch die/den in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende/n Lebensgefährtin/en und wird durch die Aufnahme der nachfolgenden Protokollerklärung erweitert:

„Protokollerklärung zu § 29b Absatz 1:

¹Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die gemeinschaftlich mit ihrem/seinem Ehepartner oder ihrer/seiner Ehepartnerin ein Kind adoptieren wollen, mit Beginn der Adoptionspflegezeit im Sinne des § 1744 BGB, wenn zu diesem Zeitpunkt das Kind noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. ²Bei Beschäftigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsteht der Freistellungsanspruch, wenn ein Kind mit dem Ziel einer Adoption und einer Sukzessivadoption erstmals in den gemeinsamen Haushalt zur Adoptionspflege im Sinne des § 1744 BGB aufgenommen wird und das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. ⁴Sind beide Annehmende bei der Goethe-Universität beschäftigt, kann der Anspruch ausschließlich von einer/einem Beschäftigten geltend gemacht werden und ist für die Dauer des Freistellungszeitraumes bindend.“

Dauerpflege für Kinder, inklusive der lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, soll entsprechend aufgenommen werden.

Inkrafttreten: 1. August 2024

5. LandesTicket Hessen

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft treten.

6. Hochschulbereich

A. Studentische Beschäftigte

Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung, ggf. unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Selbstverpflichtung der Goethe- Universität:

a) Mindestvertragslaufzeit

Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für 1 Jahr geschlossen; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

b) Mindestentgelt

Das Stundenentgelt studentischer Beschäftigter beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,46 Euro. Die übrigen Sätze werden entsprechend angehoben.

Diese Stundenentgelte nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen für die Beschäftigten der Goethe-Universität teil.

Die Tarifvertragsparteien übernehmen die mit dem Land im Nachgang zu diesem Punkt konkretisierte Regelung.

c) Mindestbeschäftigungsumfang

Der Mindestbeschäftigungsumfang beträgt grundsätzlich 10 Wochenstunden.

d) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über eine Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

V. Übertragung auf die Besoldung und Versorgung

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Übertragung der in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen sowie die Übertragung der Regelungen zu Ziffer I. 4. der Inflationsausgleichszahlungen durch den Gesetzgeber auf die Besoldung und Versorgung zeitgleich und systemgerecht erfolgen sollen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 20. März 2024, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

VII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten, soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart: 1. Februar 2025.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 31. Januar 2026.

P. Meyer
S. Claus

VIII. Erklärungsfrist

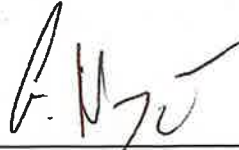
Die Erklärungsfrist läuft bis zum 14. Mai 2024.

Frankfurt, den 20. März 2024



(Dr. Ulrich Breuer)

Kanzler der Johann-Wolfgang-
Goethe-Universität Frankfurt am Main



(Gabriel Nyc)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



(Dr. Simone Claar)

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft